

Nach-Friedberger Wochenblatt.



Sonntag **N^o 11.** 16. März 1856

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nach und die
sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Die Revaccination betr.

Nachstehend wird den sämtlichen Pokalpolizeibe-
hörden die Ausschreibung der kgl. Regierung vom 2.
v. M. im rubriz. Betreffe zur baldigen öffentlichen
Verkundigung mitgetheilt.

Nach am 28. Febr. 1856.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

An sämtliche Gerichtsärzte von Oberbayern,
sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden und
Schulvorstände.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch öffentliche Ausschreibung vom 6. April 1836
(Kreisbl. 1836 St. II. S. 425) wurde zur allgemei-
nen Belehrung bekannt gegeben, daß zwar die Schutz-
pocken-Impfung ein zuverlässiges Mittel gegen die
Menschenblattern sei, daß aber auch die Schutzkraft
derselben nicht jeden Menschen für die ganze Lebens-
dauer sichere, daß vielmehr die Empfänglichkeit für die
Menschenblattern bei Vielen nach 10 — 15 Jahren,
blos mit Milderung des Krankheits-Charakters, also
im Grade der Varioloiden wiederkehrt.

Unbestreitbar wird die wiederholte Empfänglichkeit
getilgt, wenn der früher Geimpfte sich einer wieder-
holten Impfung unterzieht.

Die kgl. Staatsregierung fand sich veranlaßt, die
Staatsangehörigen hierauf aufmerksam zu machen und
die Behörden aufzufordern, für geeignete Belehrung
u. s. w. zu sorgen.

Bei der geringen Theilnahme, welche die Revac-

cination, der Eingangs erwähnten Belehrung ungeach-
tet, im Publikum fand, erließ die unterfertigte kgl.
Stelle unter dem 16. Januar 1838 (Intbl. Nro. 4,
S. 87) eine wiederholte Aufforderung. Unter dem
31. Juli 1844 wurden, da die öffentlichen Ausschrei-
bungen so wenig Erfolg hatten, an die Distrikts-Poli-
zeibehörden und Gerichtsärzte autographirte Aufforde-
rungen erlassen und diese bei jeder Gelegenheit wie-
derholt. Seit mehreren Jahren ist angeordnet, daß
den General-Conspekten über den Vollzug der gesetzli-
chen Schutzpocken-Impfung eine Rubrik über die Re-
vaccinirten beigelegt werde, um auch hiedurch auf die
Nothwendigkeit derselben aufmerksam zu machen.

Diese Bemühungen waren nicht ganz erfolglos,
wie die Zahlen der erfolgten Revaccinationen, welche
beispielweise vom Jahre 1851 an angeführt sind, be-
weisen. Es wurden revaccinirt

im Jahre 1851	1539	Individuen
" " 1852	1602	"
" " 1853	3575	"
" " 1854	2647	"
" " 1855	5228	"
während d. B.		
" " 1849	nur 1256	"

revaccinirt wurden. Ueberall, wo natürliche Blattern
herrschten, fand die Revaccination bisher Eingang, ob-
schon nicht verkannt wird, daß die Thätigkeit einzel-
ner Gerichtsärzte wesentlich zur Verbreitung beitrug.
So treffen z. B. im Jahre 1855 auf das Landgericht
Landenberg allein 1086 Revaccinirte, während in 16
Polizeibezirken nicht ein Einziger, in andern nur Ein-
zelne vorkamen.

In einigen Polizeibezirken, wie z. B. Reichen-
hall und Ingolstadt wurde der Austritt aus den
Feiertagschulen benützt, die Austrittenden der Revac-
cination zu unterwerfen, was auch ohne allen An-
stand durchgeführt wurde und in diesen Bezirken ha-

ben auch die natürlichen Blattern nie mehr um sich gegriffen; in vielen Bezirken ist auch diese Einführung auf Hindernisse gestoßen, obschon dieß allerdings der zweckmäßigste gelegentlichste Zeitpunkt für die Revaccination sein dürfte.

Da es sich um das Wohl der Erwachsenen handelt, dem die Obforge für die Gesundheit und Leben zunächst selbst am Herzen liegen soll, hat die königl. Staatsregierung bisher unterlassen, im Wege der Verordnung die Revaccination einzuführen, dieselbe aber ihrer Wichtigkeit wegen nie aus den Augen verloren.

Es werden daher in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. vor. Mts. sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Gerichts- und praktischen Ärzte und Schulvorstände wiederholt auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, der Revaccination durch Belehrung den möglichsten Eingang zu verschaffen, und besonders dahin zu wirken, daß selbe mit dem Austritte aus der Feiertagschule, wenn nicht früher, vollzogen werde.

Hiebei wird bemerkt, daß:

- 1) die königliche Gerichtsärzte verbunden sind, die Revaccination an den öffentlich ausgeschriebenen Revaccinations-Tagen am Amtssitze unentgeltlich vorzunehmen, daß aber
- 2) jeder approbirte Arzt zur Vornahme der Revaccination berechtigt, oder verbunden sei, dem Gerichts-Arzte am Schlusse der Impfung ein genaues Verzeichniß der Vac- und Revaccinirten mit Angabe des Erfolges einzusenden, damit dieser bei Aufertigung des General-Conspectes über die Schutzpocken-Impfung hievon Gebrauch machen kann.

Die Distriktspolizeibehörden haben für die Aufnahme vorstehender Entschließung in die Lokalblätter zum Zwecke der möglichsten Verbreitung derselben Sorge zu tragen.

München, 2. Jänner 1856.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Ihr. v. Zu Rhein, Präsident.

Pruch, Kanzlist.

Bekanntmachung.

Den Scribenten Karl Selig von Augsburg wegen Winklagentie betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Scribent Karl Selig zu Augsburg von unterfertigter königlicher Polizeibehörde wegen Winklagentie mit Ständigen Arrest bestraft wurde.

Friedberg, 8. März 1856.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Adelheid Ottendorfer von Achdorf gegen Anton Ebner von Unterschneitbach p. pat. et alim.

Nachdem Beklagter bei der auf heute anberaumten Tagsfahrt nicht erschienen war, so wird auf klägerisches Andringen wiederholt Commission anberaumt auf

Montag den 21. April l. J.

Morgens 10 Uhr

wozu Beklagter vorgeladen wird und zwar unter dem Praesudize, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeleugnet angenommen, er mit allen seinen Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen wurde.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß er in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt sei.

Nach, den 3. März 1856.

Königliches Landgericht Nach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Am 24. l. J. verstarb der ledige Gutlerssohn, Thomas Hipper von Unterbaar, und am 26. v. Mts. dessen Schwester Josepha, gleichfalls im ledigen Stande daselbst.

Nachdem nun hinsichtlich deren Erben genaue Angaben zur Zeit nicht vorliegen, so ergeht hiemit an alle jene, welche auf den Rücklaß der genannten Personen Ansprüche erheben wollen, der Auftrag sich binnen 4 Wochen

von heute an um so gewißer bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde unter gehörigem Nachweise ihrer verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den Verlebten zu melden, als außerdem bei der weiteren Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf dieselben keine Rücksicht genommen und der Rücklaß der Rubricaten deren bereits bekannten Erben hinausgegeben werden würde.

Rain, 4. März 1856.

Königliches Landgericht Rain.

Adam.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nach und sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Verbotene Spiele betr.

Neuerer Erfahrungen zu Folge hat das sog. Bieraushandeln ungeachtet des längstbestehenden Verbots, wieder sehr überhand genommen.

Da nun thatsächlich dieses Spiel sehr häufig zu Excessen Veranlassung gibt, so wird hiemit das sogenannte Bieraushandeln wiederholt strengstens verboten. Wirthe, welche dieses Spiel dulden, unterliegen

einer Strafe von 5—10 Thalern, jeder der Spielen den aber hat eine Strafe von 1—5 Thalern oder entsprechende Arreststrafe zu gewärtigen.

Vorstehende Bekanntmachung ist vom Stadtmagistrat und sämtlichen Gemeindevorstehern den Wirthen einzeln zu eröffnen, desgleichen werden die Gemeindevorsteher beauftragt, diese Bekanntmachung drei Sonntage nach einander nach dem Vormittags-Gottesdienste öffentlich zu verlesen, und das dieß geschehen, in das Buch über verkündete Gesetze einzutragen.

Nachach den 3. März 1856.

Königliches bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Laun.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nachach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung auf den Verkauf und Verbrauch von Reibfeuerzeugen betr.

Zufolge hohen Auftrages der kgl. Regierung vom 25. v. Mts. (Kreisamtsblatt 1856 S. 381) werden die Lokalpolizeibehörden wiederholt angewiesen, über den pünktlichen Vollzug der durch höchste Ministerial-Entschließung vom 7. April 1853 getroffenen Anordnungen im rubr. Betreffs (Wochenblatt 1853 Nr. 19) strenge zu wachen.

Nachach am 4. März 1856.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Genuß des neugebackenen Brodes betr.

Der Magistrat und die Gemeindeverwaltungen werden angewiesen, die nachstehende Verfügung der k. Regierung vom 31. v. M. alsbald zu veröffentlichen, und die Bäcker anzuweisen, dafür zu sorgen, daß immer altgebackenes Brod in entsprechender Quantität vorrätig sei.

Nachach, am 20. Februar 1856.

Königliches Landgericht Nachach.

D. l. a.

Laun.

Abchrift.

* * *

Ad Nro. 22.031.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits durch Regierungsausschreiben vom 3. März 1848 (Kr.-Intell.-Blatt S. 336). Die Bestimmung eines Zeitabschnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes betreffend, darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Genuß neugebackenen Brodes der Gesundheit nachtheilig und minder nahrhaft

ist, als der Genuß altgebackenen — erst 24 Stunden nach dem Backen genossenen Brodes.

Die zur Zeit bestehende Theuerung des Getreides, als der wesentlichsten Brodfrucht, läßt es zeitgemäß erscheinen, daß auf jene Erfahrung, welche für die Consumente gleichzeitig den Nachtheil des Verbrauchs größerer Quantitäten mit sich führt, neuerdings aufmerksam gemacht werde.

Im Vollzuge einer neuerlichen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. l. Mts. Nro. 5659 werden die sämtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern auf das erwähnte Ausschreiben unter dem A. strage hingewiesen, Anordnung zu treffen, damit denselben die möglichste Publicität zugewendet werde, anbei andererseits die Bäcker geeignet anzuweisen sind, sich stets mit entsprechendem Vorrathe altgebackenen Brodes zu versehen.

München, 31. Januar 1856.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Zuerlein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht.

Kapital-Offert.

Der Unterzeichnete hat 500 fl. auf erste Hypothek sogleich auszuleihen Hugo von Höfle in Augsburg Armenhausgasse B. 131.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Nachach statt.

Montag den 17. März Vormittags halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Joseph Ners von Sandjell wegen Verbrechens der Widersehung.

Dienstag den 18. Vormittags 9 Uhr. Untersuchung gegen Johanna Beck von Stähling wegen Diebstahlsverbrechen. An denselben Tag Nachmittags 3 Uhr. Untersuchung gegen Joseph Günther von Geroltschhofen wegen Vergehens der Körperverletzung.

Donnerstag den 20. März Vormittags halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Andreas Strihs, Michael Schillinger und Joseph Lederer, sämtlich von Pfaffenhofen, wegen Vergehens der Körperverletzung.

An demselben Tag Vormittags halb 11 Uhr. Untersuchung gegen Johanna Nieder von Dünzing wegen Amtshohnbeleidigung.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Montag den 3. März Vormittags halb 9 Uhr. Johann Hickl, 48 Jahre alt, Glasermeister von Schrobenuhausen, ist einer Ehrenkränkung im Polizeibübertretungsgrade, verurtheilt durch die Presse an Joseph Lenbach Maurermeister daselbst schuldig und wurde deshalb

1. zum Widerrufe dieser Ehrenkränkung,
2. in eine Geldbuße zu fünf Gulden,

3. zu einer dem Kläger Lenbach zu bezahlenden Genugthuungssumme zu fünfundsiebenzig Gulden,

4. in sämtliche Prozeßkosten, und

5. zur unentgeltlichen Aufnahme des Urtheiles in das Wochenblatt für die k. Landgerichtsbezirke Pfaffenhofen und Schrobenhausen verurtheilt.

Mittwoch den 5. März Vormittags 9 Uhr. Heinrich Bäumel, 33 Jahre alt von Treßau, wurde wegen Verbrechen des Diebstahles zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

An demselben Tag Vormittags 1/2 11 Uhr. Martin Schauer von Romreg erhielt wegen Vergehens der Körperverletzung eine einfach geschärfte Gefängnißstrafe von 4 1/2 Monat.

Donnerstag den 6. Vormittags halb 9 Uhr. Matthias Ruffinger, 35 Jahre alt, von Unterbachern, wurde des einfachen Diebstahlsvergehens in Verbindung mit einer strafba-

ren Unterschlagung schuldig erkannt und deshalb in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt.

An demselben Tag, Vormittags 11 Uhr. Georg Stinder, 24 Jahre alt von Fahlenbach, wurde wegen Vergehens der Bestechung in eine dem Distriktsarmenfonde des k. Landgerichts Pfaffenhofen zufallende Geldstrafe von 22 fl. verurtheilt.

S e c h p a l m e n.
Im Argen liegt die Welt,
So schlimm ist sie bestellt!
Die Menschen, ohne Geld
Sind Nullen auf der Welt.

In der Buchdruckerei in Friedberg ist zu haben:
Vermittlungsamts-Tabellen für die Herren
Gemeinde-Vorsteher.

J. Eichleiter, Buchdrucker.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 8. März 1856.

Frucht- Sorten	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen		gestiegen	
										fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				Schäffel.											
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	150	174	6	20	35	19	35	17	51	3408	24	—	7	—	—
Korn	116	115	1	15	28	15	5	14	38	1735	2	—	57	—	—
Gerste	107	121	6	12	58	12	20	11	45	1247	—	—	28	—	—
Haber	228	228	—	6	25	6	16	6	5	1430	57	—	5	—	—
Summa	631	618	13							2821	23				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Prod.	Pfd.	Stb.	Dut.	Thl.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	1 1/2	Mundmehl oder Auszug.	7 —
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	4	2	3	Waizen Semmelmehl	6 —
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	2	2	Mittel- od. Roggenmehl	5 —
Schweinefleisch	16 —	Kreuzer Roggl	—	7	1	—	Nachmehl	4 —
Kalb- und Schafffleisch	9 —	Halbbagen Laib	—	19	—	—	Wentel- od. Brodmehl	4 —
	—	Bagen Laib	1	6	—	—	1 Pfd. Roggenbrot	3 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund,	fr. pf.	Prod.	Pfd.	Stb.	Dut.	Thl.	Mehl, pr. Viertling.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 —	Mund-Semmel	—	3	1	—	Feines Mundmehl	2 10 —
Rohfleisch	12 —	Kreuzer Semmel	—	4	1	—	Semmelmehl	1 46 —
Rindfleisch	10 —	Zweikreuzer Roggl	—	13	—	—	Waizenmehl	1 30 —
Schweinefleisch	18 —	Vierkreuzer Roggl	—	26	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 14 —
Kalb- und Schafffleisch	12 —	Bagen Laib	1	3	2	—	Roggenmehl	1 8 —
	10 —	Achtkreuzer Laib	2	7	—	—	Nachmehl	25 —

1 Pf. Waizenbrot kostet 7 fr. 6 Hl. — 1 Pfund Roggenbrot 3 fr. 5 Hl.
1 Megen — 2 Brtl. 1 Brtl. — 8 Maßl. 1 Maßl. 2 Dreißiger.

München 8. März. Augsburg 7. März. Schrobenhausen 6. März. Friedberg 13. März.

Ort der Schranne	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	22	—	19	6	17	36	16	15	15	42	14	47	14	14	13	32	13	9	6	34	6	1	5	49
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	21	7	18	59	16	4	16	37	15	57	15	23	14	40	13	58	13	3	6	12	5	57	5	21
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	19	35	18	24	16	5	15	31	15	1	14	33	13	49	12	29	11	41	6	39	5	49	5	32
Friedberg . .	7	1	6	20	5	39	22	30	20	52	19	13	16	—	15	27	14	53	13	21	12	50	12	19	6	18	5	58	5	3